

Aufwandsentschädigung - Steuerpflicht bei Schiedsrichtern?

Die Frage nach der Besteuerung von Schiedsrichter-Einkünften wurde inzwischen bundeseinheitlich durch die Finanzbehörden abgestimmt. Demnach sind Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten grundsätzlich als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) zu erfassen, wenn der Einsatz ausschließlich vom Verband (DFB einschließlich der Landes- und Regionalverbände) bestimmt wird. Somit gilt dies auch für die Amateur-Schiedsrichter des HFV.

Schiedsrichter können für erhaltene Aufwandsentschädigungen den **Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 720 Euro** in Anspruch nehmen, da sie in der Regel nebenberuflich (= bis 1/3 eine Vollzeitberufstätigkeit) für eine öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung (=Verband oder Verein) tätig sind. Der Ehrenamtsfreibetrag kann pro Person nur einmal in Anspruch genommen werden, d. h. der Jahresfreibetrag von 720 Euro darf nicht schon durch eine anderweitige ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. Vorstandstätigkeit) verbraucht werden.

Weiter gilt es noch auf die **Freigrenze bei den Sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG in Höhe von 255 Euro** hinzuweisen. Wird diese Besteuerungsfreigrenze nur um 1 Euro überschritten, dann geht sie komplett verloren.

Ein Abzug von **Werbungskosten**, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, *ist nur dann möglich*, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Ehrenamtsfreibetrag (720 Euro) übersteigen. Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht: Fahrtkosten zu Fahrten zu Trainingsgemeinschaften, zu Lehrgängen, Schulungen, Rechtsverfahren, Spielvor- und -nachbesprechungen, Spielbeobachtungen usw.), Aufwendungen für Arbeitsmittel, also z. B. Anschaffung von spezieller Sportkleidung und notwendiger Schiedsrichterausrüstung (Pfeife, Karten, Block, SR-Uhr), Beiträge zur Schiedsrichtervereinigung, Pflege und Reinigung der Sportkleidung, Porto- und Telefonkosten, Fachzeitschriften (z. B. Schiedsrichterzeitung), sonstige Bürokosten.

Bei der **Erstattung der Fahrtkosten** wird es aus Vereinfachungsgründen in der Praxis einkommensteuerlich nicht beanstandet, wenn Aufwandserstattungen, die mit den üblichen steuerlichen Pauschalen (0,30 Euro je Km) gezahlt wurden, nicht angesetzt werden. Ein entsprechender Hinweis in einer Anlage zur Steuererklärung ist empfehlenswert.

Schiedsrichter, die im Rahmen anderer Einkunftsarten umsatzsteuerbare Leistungen erbringen, sollten sich hinsichtlich der **umsatzsteuerlichen Behandlung** der Einnahmen aus der Schiedsrichter-Tätigkeit individuell informieren bzw. sich mit ihrem Steuerberater abstimmen.

Im Ergebnis führt die Vereinnahmung von Aufwandsentschädigungen von bis zu 975 nicht zu einer Steuerbelastung. Folgende Beispiele wären denkbar.

Aufwandsentschädigungen	Anton	Bruno	Cäsar	Dora
Jährliche Einnahmen	970	1200	1200	4000

./.	Ehrenamtsfreibetrag 720 Euro	-720	-720	-720	-720
./.	Werbungskosten, sofern > 720 Euro	0	0	*-280	*-280
./.	Freigrenze (höchstens 255 Euro)	-250	0	-200	0
<hr/>					
	Steuerpflichtig	0	480	0	3000

*Werbungskosten jeweils insgesamt 1.000 Euro (280 Euro = übersteigender Betrag)